

Orientierungsrahmen

zur Regelvermutung eines Eingriffs gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 BNatSchG im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Gehölzen

Landkreis Harburg; November 2022

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
1	Laubbaum – einheimisch, Einzelgehölze / Solitäre			
1a	Einzelgehölz / Solitär	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entnahme bei Stammdurchmesser in Brusthöhe (1,30 m Höhe) größer/gleich 30 cm 2. Entnahme bei Stammumfang in Brusthöhe (1,30 m Höhe) größer/gleich 95 cm 3. Ortsbild- oder raumprägend 4. Entstellender Rückschnitt, z.B. Kappung des Leittriebes, Aufasten mit Beseitigung von Starkästen, Herstellen eines deutlichen Kronenungleichgewichts 	<p>z.B. Stiel- und Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche, Rotbuche, Ahorn etc.</p> <p>z.B. Hofgehölze</p> <p>Ist das Einzelgehölz kein Solitär, sondern Bestandteil einer räumlich und funktional vernetzten Baumgruppe aus gleichartigen Gehölzen, liegt kein Eingriff vor, wenn die Gehölzgruppe ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschafts- oder Ortsbild weiter ohne nachhaltige Verluste erfüllt.</p> <p>Handelt es sich um einen ausschlagfähigen Laubbaum wie z.B. Erle, liegt ein Eingriff nicht vor, wenn die Nutzung des „Auf-den-Stock-Setzens“ am selben Gehölz bereits in der Vergangenheit wiederholt praktiziert wurde. Die erstmalige Fällung mit dem Verweis auf die Regenerationsfähigkeit gilt bei Zutreffen der Kriterien jedoch grundsätzlich als Eingriff.</p>	<p>Pro angefangene 20 cm Stammdurchmesser des gefällten Baumes je eine Pflanzung eines Hochstamms mit mind. 10 cm Stammumfang derselben oder einer ökologisch vergleichbaren Art.</p> <p>Bei der Kompensation von Fällungen, die ausschlagfähige Bäume betreffen und bei denen der Stockausschlag zukünftig zugelassen wird, kann der Kompensationsumfang reduziert werden.</p> <p>Wenn Unverschulden nachweisbar ist (biotische oder</p>

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
		5. Deutliche Beschädigung von Grob- und Starkwurzeln	<p>Entstellende Rückschnitte, die die Vitalität des Baumes dauerhaft erheblich schwächen, eine zeitnah und nachhaltige Regeneration bzw. Wiederherstellung der arttypischen Wuchsform verhindern, sind im Regelfall einer Entnahme gleichzusetzen. Das gleiche gilt für erhebliche Beschädigungen der Wurzelbereiche.</p> <p>Hinweis: Eine Entnahme gesunder Eschen und Ulmen sollte zur Erhaltung des Genpools resistenter Individuen grundsätzlich vermieden werden.</p>	abiotische Schäden), kann die Kompensation reduziert werden.
1b	Pioniergehölz, Weichholz, schnellwachsend	<p>1. Entnahme bei Stammdurchmesser in Brusthöhe (1,30 m Höhe) größer/gleich 45 cm</p> <p>2. Entnahme bei Stammumfang in Brusthöhe (1,30 m Höhe) größer/gleich 140 cm</p> <p>3. Ortsbild- oder raumprägend</p> <p>4. Entstellender Rückschnitt, z.B. Kappung des Leittriebes, Aufasten mit Beseitigung von Starkästen,</p>	<p>z.B. Birke, Erle, Zitterpappel, Vogelkirsche, Silberweide, Bruchweide, Traubenkirsche etc.</p> <p>Bei Kappung zum Zwecke der Entwicklung eines Kopfbauums liegt in der Regel kein Eingriff vor.</p> <p>Ist das Einzelgehölz kein Solitär, sondern Bestandteil einer räumlich und funktional vernetzten Baumgruppe aus gleichartigen Gehölzen, liegt kein Eingriff vor, wenn die Gehölzgruppe ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschafts- oder Ortsbild weiter ohne nachhaltige Verluste erfüllt.</p> <p>Entstellende Rückschnitte, die die Vitalität des Baumes dauerhaft erheblich schwächen, eine zeitnah und nachhaltige Regeneration bzw. Wiederherstellung der arttypischen Wuchsform</p>	<p>Pro angefangene 30 cm <u>Stammdurchmesser</u> des gefällten Baumes je eine Pflanzung eines Hochstamms mit 10 cm <u>Stammumfang</u> derselben oder ökologisch vergleichbaren Art.</p> <p>Alternativ kann die Pflanzung von Halb- oder Vollheister geprüft werden.</p> <p>Wenn Unverschulden nachweisbar ist (biotische oder abiotische Schäden), kann die Kompensation reduziert werden.</p>

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
		Herstellen eines deutlichen Kronenungleichgewichts 5. Deutliche Beschädigung von Grob- und Starkwurzeln	verhindern, sind im Regelfall einer Entnahme gleichzusetzen. Das gleiche gilt für erhebliche Beschädigungen der Wurzelbereiche.	
1c	Zuchtform, Formschnitt	Siehe Nr. 1a	z.B. Säuleneiche, Blutbuche, Kopf- und Kastenlinden etc.	Siehe Nr. 1a
1d	Pioniergehölz, Weichholz, schnellwachsende Zuchtform, Formschnitt	Siehe Nr. 1b	z.B. Trauerweide, Kopfbäume etc.	Siehe Nr. 1c Kopfweiden werden durch Setzstangen mit Weiden-Stammumfang von 20 cm im Verhältnis 1:2 ersetzt.
2 Laubbaum – nicht einheimisch, Einzelgehölze / Solitäre				
2a	Einzelgehölz / Solitär	Siehe Nr. 1a	z.B. Walnuss, Kastanien etc. Für sog. Klimagehölze (Beispiele siehe Anlage 1) in Ortslagen gelten die Anforderungen der Nr. 1a.	Einzelfallregelung
2b	Obstgehölze	1. Entnahme von Hochstämmen ab 1,60 m Stammhöhe und mind.		Ersatz durch gleichartige Obstgehölze oder ökologisch gleichwertige Laubgehölze.

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
		<ul style="list-style-type: none"> 30 cm Durchmesser in Brusthöhe (1,30 m Höhe) 2. Entnahme von Hochstämmen ab 95 cm Stammumfang in Brusthöhe (1,30 m Höhe) 3. Ortsbild- oder raumprägend 4. Entstellender Rückschnitt, z.B. Kappung des Leittriebes, Aufasten mit Beseitigung von Starkästen, Herstellen eines deutlichen Kronenungleichgewichts 5. Deutliche Beschädigung von Grob- und Starkwurzeln 		<p>Wenn Unverschulden nachweisbar ist (biotische oder abiotische Schäden), kann die Kompensation reduziert werden.</p>
3	Baumgruppen und Baumreihen			
3a	Hofgehölze und vergleichbare Baumgruppen an und auf Hofstellen	Ab 3 Bäume	Als Bestandteil einer räumlich und funktional vernetzten Baumgruppe aus gleichartigen Gehölzen liegt kein Eingriff vor, wenn die Gehölzgruppe ihre Funktionen für den	Die Neupflanzungen müssen die Funktionen der Baumgruppe wiederherstellen.

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
			Naturhaushalt und das Landschafts- oder Ortsbild weiter ohne Verluste erfüllt.	
3b	Alleen und Baumreihen	Siehe Nr. 1a	z.B. Eichen-, Bergahorn- und Lindenreihen Einzelbäume sind gem. Nr. 1 zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen des funktionalen Gesamtgefüges und des optischen Gesamtbildes sind gesondert im Hinblick auf die Erheblichkeit zu prüfen.	Siehe Nr. 1a
4 Laubgehölze, Hecken, Gebüsche				
4a	Feldgehölze, Gebüsche, einheimisch	Beseitigung, teilweise oder vollständige Zerstörung	<p>Naturnahe, nicht lineare Gehölzbestände aus überwiegend heimischen Laub- und Nadelgehölzen im Offenland, die nicht die Kriterien für Wald erfüllen.</p> <p>Im Innenbereich Gehölzbestände aus überwiegend heimischen Sträuchern ab 100 qm Grundfläche. Überwiegend bedeutet mehr als 50%.</p> <p>Maßnahmen, die nicht auf eine Regeneration abzielen, sind vorbehaltlich des Einzelfalls als Eingriff einzustufen.</p> <p>Die schonende Entnahme von Einzelgehölzen (keine Solitäre/Überhälter) erfüllt nicht den Eingriffstatbestand.</p>	In Abhängigkeit von Alter und Ausprägung sowie der Funktionen für alle Schutzgüter gem. anerkannter Kompensationsmodelle.

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
			Hinweis: fachgerechte Rückschnitte erfüllen regelmäßig nicht den Eingriffstatbestand.	
4b	einheimisch freiwachsend	Zerstörung auf einer Länge von mehr als 30 m oder in der Summe mehr als ein Drittel der Gesamtlänge einer zusammenhängenden Heckenstruktur	<p>z.B. Schwarz- und Weißdornhecken, Baum-Strauchhecken</p> <p>Ein „Auf den Stock-Setzen“ mit anschließender umfänglicher Regeneration ist unterhalb der vorgenannten Werte in der Regel kein Eingriff.</p> <p>Entnahme/Beseitigung von Dominanzbeständen der Spätblühenden Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) ist ebenfalls kein Eingriff.</p> <p>Die schonende Entnahme von Einzelgehölzen (keine Solitäre/Überhälter) erfüllt nicht den Eingriffstatbestand.</p>	In Abhängigkeit von Alter und Ausprägung sowie der Funktionen für alle Schutzgüter gem. anerkannter Kompensationsmodelle Bei „auf den Stock Setzen“ von Strauchweidenhecken in Gräben kann im begründeten Einzelfall die anschließende Regeneration ausreichen.
4c	einheimisch Vorhandener Formschnitt	Zerstörung auf einer Länge von mehr als 50 m bei einer Höhe von mind. 1,80 m oder einer überwachsenen Grundfläche von mind. 100 qm	z.B. alte Hainbuchenhecken, Rotbuchenhecken	Einzelfallregelung
4d	nicht heimisch Vorh. Formschnitt oder freiwachsend	Zerstörung auf einer Länge von mehr als 75 m bei einer Höhe von mind. 2 m oder einer überwachsenen Grundfläche von mind. 200 qm	z.B. alter Kirschlorbeer, Rhododendron	Einzelfallregelung

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
5	Sonderwuchsformen			
5a	Kletterpflanzen, Fassadenbegrünung	Entfernung an Mauer, Fassadenfläche oder Solitärgehölz größer 100 qm	z.B. alter Efeu mit überwiegender Ausprägung der Altersform, alte Stöcke von Parthenocissus. Nicht dazu zählt Schlingknöterich. Kletterpflanzen an Gehölzen, z.B. Efeu mit ausgeprägter Altersform an Solitäreiche, sind im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zu berücksichtigen.	Einzelfallregelung
5b	Mehrstämmige Gehölze	stärkster Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe + 1/2 zweitstärkster Stammdurchm. in 1,30 m Höhe + 1/3 drittstärkster Stammdurchm. in 1,30 m Höhe = größer/gleich 45 cm	z.B. Birke, Erle, Weide, Linde, Buche, etc. Ist das Einzelgehölz kein Solitär, sondern Bestandteil einer Baumgruppe aus gleichartigen Gehölzen, liegt kein Eingriff vor, wenn die Gehölzgruppe ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild weiter ohne nachhaltige Verluste erfüllt.	Einzelfallregelung
6	Nadelgehölze			
6a	Waldkiefer (<i>pinus sylvestris</i>) heimisch Einzelgehölz/Solitär	1. Entnahme bei Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe größer/gleich 35 cm 2. Entnahme bei Stammumfang in 1,30 m	Ist das Einzelgehölz kein Solitär, sondern Bestandteil einer Baumgruppe aus gleichartigen Gehölzen, liegt kein Eingriff vor, wenn die Gehölzgruppe ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild weiter ohne nachhaltige Verluste erfüllt.	Ersatz in der Regel 1:1 mit höherwertigem Laubholz und/oder Wildobst wie z.B. Wildapfel oder Wildbirne.

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
		<p>Höhe größer/gleich 115 cm</p> <p>3. Ortsbild- oder raumprägend</p> <p>4. Entstellender Rückschnitt, z.B. Kappung des Leittriebes, Aufasten mit Beseitigung von Starkästen, Herstellen eines deutlichen Kronenungleichgewichts</p> <p>5. Deutliche Beschädigung von Grob- und Starkwurzeln</p>	<p>Entstellende Rückschnitte, die die Vitalität des Baumes dauerhaft erheblich schwächen, eine zeitnah und nachhaltige Regeneration bzw. Wiederherstellung der arttypischen Wuchsform verhindern, sind im Regelfall einer Entnahme gleichzusetzen.</p> <p>Das gleiche gilt für erhebliche Beschädigungen der Wurzelbereiche</p>	
6b	<p>Eibe (<i>Taxus baccata</i>) und Wacholder (<i>Juniperus communis</i>) heimisch Einzelgehölz/Solitär</p>	<p>1. Entnahme bei Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe größer/gleich 20 cm</p> <p>2. Entnahme bei Stammumfang in 1,30 m Höhe größer/gleich 60 cm</p> <p>3. Ortsbild- oder raumprägend</p>	<p>Bei mehrstämmigen Exemplaren zählt der stärkste Stamm.</p> <p>Entstellende Rückschnitte, die die Vitalität des Baumes dauerhaft erheblich schwächen, eine zeitnah und nachhaltige Regeneration bzw. Wiederherstellung der arttypischen Wuchsform verhindern, sind im Regelfall einer Entnahme gleichzusetzen.</p> <p>Das gleiche gilt für erhebliche Beschädigungen der Wurzelbereiche.</p>	Einzelfallregelung

Nr.	Betroffenes Gehölz	Kriterien (es reicht ein Kriterium)	Hinweise / Beispiele	Hinweise zur Kompensation
		4. Entstellender Rückschnitt, z.B. Kappung des Leittriebes, Aufasten mit Beseitigung von Starkästen, Herstellen eines deutlichen Kronenungleichgewichts 5. Deutliche Beschädigung von Grob- und Starkwurzeln	Die Entnahme anderer strauchartiger, nicht heimischer Nadelgehölze und Zuchtformen stellt regelmäßig keinen Eingriff dar (z.B. Thuja, Scheinzypresse).	
6c	Eiben-Hecken einheimisch	Zerstörung auf einer Länge von mehr als 50 m und höher als 1,80 m		Einzelfallregelung
6d	nicht heimisch Einzelgehölz/Solitär	Siehe Nr. 1a	z.B. Mammutbaum, Scheinzypressen, Thuja Insbesondere alte Solitärgehölze in öffentlichen Parks und Grünanlagen Besondere Begründung in Bezug auf das Schutzgut Ortsbild erforderlich, da sich der Eingriff am Kriterium der Natürlichkeit ableiten lassen muss. Der zumeist exotisch-fremdartige Wuchs erfüllt diese Anforderung in der Regel nicht.	Einzelfallregelung

Allgemeine Hinweise:

1. Der Besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ist gesondert zu prüfen.
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung unterliegen auch der Eingriffsregelung.
3. Bei bereits gefällten und abtransportierten Bäumen kann die Regelvermutung 1:1 auf den Stubben übertragen werden.
4. Die Betroffenheit eines Ortsbildes ist immer im Hinblick auf die Wahrnehmung von Natürlichkeit zu beurteilen. Ästhetik, Funktionalität und Design sind keine Kriterien.

Anlage 1

Klimagehölze gem. Punkt 2a des Orientierungsrahmens

zur Regelvermutung eines Eingriffs gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 BNatSchG im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen

Landkreis Harburg; September 2022

BÄUME 3. ORDNUNG KLEINKRONIGE BÄUME (7-12/15 M)

Acer buergerianum
Acer monspessulanum
Amelanchier lamarckii
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'
Carpinus betulus 'Lucas'
Cercis siliquastrum
Cornus mas
Crataegus lavalleyi 'Carrierei'
Crataegus prunifolia (C. persimilis)
Fraxinus ornus
Gleditsia triacanthos 'Sunburst'
Koelreuteria paniculata
Magnolia kobus
Malus 'Evereste'
Malus tschonoskii
Mespilus germanica
Parrotia persica
Pyrus salicifolia
Sorbus aria 'Magnifica'
Sorbus commixta 'Dodong'
Tilia henryana
Tilia mongolica
Ulmus glabra 'Pendula'

BÄUME 2. ORDNUNG MITTELGROSSE BÄUME (12/15-20 M)

Acer campestre
Acer cappadocicum 'Rubrum'
Acer freemanii 'Autumn Blaze'
Acer platanoides 'Cleveland'
Acer platanoides 'Columnare'
Acer rubrum
Alnus spaethii
Betula jacquemontii (B. utilis)
Carpinus betulus
Carpinus betulus 'Fastigiata'
Catalpa bignonioides
Celtis australis
Corylus colurna
Fraxinus angustifolia 'Raywood'
Fraxinus pennsylvanica 'Summit'
Gleditsia triacanthos 'Skyline'
Gymnocladus dioicus
Liquidambar styraciflua
Liquidambar styraciflua 'Slender Silhouette'
Nyssa sylvatica
Ostrya carpinifolia
Quercus hispanica 'Wageningen'
Robinia pseudoacacia 'Bessoniana'
Robinia pseudoacacia 'Nyrisegi'
Sophora japonica (Styphnolobium japonicum)
Tilia cordata 'Greenspire'
Tilia euchlora
Ulmus hollandica 'Lobel'
Ulmus-Hybride 'Columella'
Zelkova serrata 'Green Vase'

BÄUME 1. ORDNUNG GROSSBÄUME (20-40 M)

Castanea sativa
Ginkgo biloba
Liriodendron tulipifera
Metasequoia glyptostroboides
Pinus sylvestris
Platanus acerifolia (P. hispanica)
Pterocarya fraxinifolia
Quercus cerris
Quercus frainetto
Quercus palustris
Quercus petraea
Quercus rubra
Taxodium distichum
Tilia europaea 'Pallida' (Tilia intermedia 'Pallida')
Tilia platyphyllos
Tilia tomentosa
Tilia tomentosa 'Brabant'